

mal gingen die Auffassungen weit auseinander. Aber es ist kein Zweifel darüber, daß die Sache des Schweißes der Edlen wert war. Es liegt sehr viel daran, daß die Schulbücher eine Gestalt und einen Inhalt bekommen, welche der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechen und der Verständigung der Völker dienen. Die Zukunft wird mehr oder weniger in den Schulräumen entschieden, wie der Rektor der Kanthochschule bei der Begrüßung sagte. Daß die Mission bei der Anstrengung der gestellten Ziele große Dienste zu leisten vermag und an der Schaffung möglichst idealer Geschichtsbücher interessiert ist, braucht nicht gesagt zu werden. Im übrigen wird ein Fachmann wie P. Nikolaus Luhmer SJ von der Sophia-Universität in Tokyo, von dem wir demnächst einen Beitrag über die Schulbuchfrage in Japan bringen werden, auf der UNESCO-Tagung dortselbst vertreten sein.

Thomas Ohm

AUS DER PRAXIS — FÜR DIE PRAXIS

DER EINFLUSS DER GEWOHNHEITSRECHTLICHEN EHEFORM DER BANTU AUF DIE GÜLTIGKEIT IHRER NATUREHEN¹

von P. Dr. W. Kühner, M.F.S.C.

Immer schon war es für die Missionare in Südafrika eine schwer zu lösende Frage, ob und inwieweit die gewohnheitsrechtliche Eheform der Bantuneger, vor allem die *Lobola*², d. h. die Brautgabe des Mannes an die Eltern oder Verwandten seiner zukünftigen Frau, Einfluß auf die Ehe unter Nichtchristen hat. Der Missionar muß ja entscheiden, ob solche Verbindungen wirkliche Ehen sind oder nicht, falls einer oder beide Partner sich zur Taufe melden.

Der Millhillier Missionar JOHN DE REEPER hat in seinem neuesten Buch *The Sacraments on the Missions*³, den gordischen Knoten einfach mit dem Schwert zerhauen und erklärt, es sei gegen das Naturrecht und das göttliche Recht, das Nichteinhalten der gewohnheitsrechtlichen Eheform im allgemeinen und die Nichtablieferung der Brautgabe im besonderen als trennendes Eehindernis zu

¹ Dieser Artikel hängt mit meiner Arbeit zusammen: *Die Zuständigkeit der Zivilgewalt bei Ehen von Nichtchristen* (Rom 1951), die in ZMR 36, 1952, 232 von M. BIERBAUM besprochen wurde.

² Ich vermeide den Ausdruck „Brautpreis“, da die Braut nicht gekauft wird, wie aus den verschiedenen Ausdrücken für „Kaufen“ und „Lobola“ hervorgeht. Wenigstens war es ursprünglich nicht der Fall, wenn man auch zugeben muß, daß die heutige Form der Lobola sich immer mehr der eines Kaufes nähert. — Wir sagen die Lobola im Anschluß an das deutsche Wort: die Brautgabe, obwohl das Zuluwort *ukulobola* ein Infinitiv ist; man könnte also genau so gut das Lobola sagen. Die Zulusprache selbst hat keine Artikel. Das Hauptwort von *ukulobola* ist *ilobolo*.

³ J. DE REEPER: *The Sacraments on the Missions*. Dublin 1957, 222 s.: „Among some primitive tribes the lack of a dowry or bride-price is sometimes considered as a diriment impediment to a marriage, which, of course, is at variance with divine and natural law.“

betrachten. Mit anderen Worten: Weder Christen noch Nichtchristen sind an die gewohnheitsrechtliche Eheform gebunden. DE REEPER schränkt seine Feststellung allerdings etwas ein, wenn er später sagt: „In sich selbst ist die Brautgabe oder der Brautpreis nicht gegen das Naturrecht, und deshalb hat Rom auch erlaubt, daß dieser Brauch unter Christen fortgesetzt werde, obwohl er in manchen Gegenden zu unerquicklichen Ergebnissen geführt hat“⁴. Die *Lobola* wird von ihm eher als ein gesellschaftliches und wirtschaftliches Problem denn als ein kirchliches angesehen⁵. Nach dem Gewohnheitsrecht möge die *Lobola* wohl als ein Wesenselement des Ehekontraktes betrachtet werden; aber die Kirche würde diese Ansicht nicht unterschreiben, ebenso wie sie auch die Anschauung nicht gutheiße, daß die Zurückgabe der *Lobola* die „gesetzliche Auflösung der Ehe bedeute“⁶. Die Behauptung: „Die Brautgabe hat nichts zu tun mit der Gültigkeit der Ehe“⁷ ist richtig für katholische Eheschließungen, ob aber auch für Naturehen, das eben ist unsere brennende Frage. Sie wäre leicht beantwortet, wenn man DE REEPERS Behauptung, daß die *Lobola* gegen das Naturgesetz und das göttliche Gesetz sei, ohne weiteres beipflichten könnte.

Mit den meisten modernen Autoren erkennt auch DE REEPER dem Staat oder Gewohnheitsgesetz das Recht zu, trennende Eehindernisse für Nichtchristen aufzustellen. Er zitiert zur Bestärkung die berühmte Instruktion der Propaganda vom 26. 6. 1820, wo dies ganz klar ausgedrückt ist, ohne aber zu erwähnen, daß die ausdrückliche Approbation der Instruktion durch die Kardinäle fehlt⁸.

Trotz Anerkennung der Zivilgewalt sucht Verfasser zu beweisen, daß Eheschließungen unter Heiden gültig sein können, selbst wenn die Eheform des Gewohnheitsrechts nicht beachtet wurde. Man könne das Bestehen einer gültigen Ehe aus verschiedenen Umständen erschließen (z. B. Dauer der Verbindung, Geburt von mehreren Kindern, Anhalten und Zunahme in der gegenseitigen Liebe). Die angezogene Instruktion des Hl. Offiziums beweist das aber nicht, da sie sich mit einem Fall beschäftigt, wo gar keine gewohnheitsrechtliche Eheform besteht. Denn in Nr. 7 der Instruktion heißt es ausdrücklich: „Neque in contrarium facit quod barbari in suscipiendo conjugio nulla utantur caeremonia, et vir emat mulierem: nam solemnitates per se, maxime apud barbaros et infideles, ad essentiam non pertineant matrimonii, quod una naturali lege inspecta, etiam sine illis consistere potest: et apud hebraeos quoque nuptiae fiebant coemptione“⁹.

Fernerhin zitiert DE REEPER die Instruktion des Hl. Offiziums vom 22. 8. 1860, nach der zu einer gültigen Ehe genügt, daß die Ehepartner durch Zeichen oder Zeremonien vor Zeugen nach der allgemeinen Ortssitte den gegenseitigen vorhandenen Konsens genügend zum Ausdruck bringen. Aus dem Gebrauch des Wortes „vel“ schließt Verfasser dann, daß der Ehwille in irgendeiner

⁴ *ibid* 236

⁵ *ibid.* 237: „... it is a social and economical rather than an ecclesiastical problem...“

⁶ *ibid* 232 s.

⁷ *ibid.* 232: „... bride-price has nothing to do with the validity of the marriage.“

⁸ *ibid.* 214 s. — Cf. P. GASPARRI: *Tractatus canonicus de matrimonio*. Rom 1932, I n. 247. — DE REEPER zitiert die Nr. 1447 der *Collectanea S. C. Prop. Fide*, d. h. die alte Ausgabe von 1893, nicht die neue, zweibändige von 1907. Auch mir steht nur die erste Ausgabe zur Verfügung.

⁹ *Coll.* (1893) n. 1301 [DE REEPER: n. 1427 (?)]

Ausdrucksweise oder in den ortsüblichen Zeremonien bekannt gemacht werden kann, also nicht notwendigerweise oder ausschließlic in den Zeremonien ¹⁰.

Bei näherer Untersuchung dieser Instruktion findet man aber, daß sie von christlichen Ehen handelt, nicht von Naturehen; denn es ist die Rede von tridentinischen und nicht-tridentinischen Orten ¹¹. Es ist klar, daß in nicht-tridentinischen Orten für katholische Ehepartner jede Ausdrucksweise des Ehemillens zur Gültigkeit genügt. Die Kirche hat nie, weder vor noch nach dem Tridentinum, in nicht-tridentinischen Orten ihre Gläubigen zu einer bestimmten Form der Eheschließung unter Strafe der Nichtigkeit der Ehe gebunden. Das geschah erst durch *Tametsi*, das nur dort verpflichtend war, wo es verkündet war, d. h. an tridentinischen Orten. Somit beweist diese Instruktion nichts für unsre Frage bezüglich der gewohnheitsrechtlichen Eheschließungsform Ungetaufter, ob sie nämlich daran gebunden sind unter Strafe der Ehenichtigkeit.

Obwohl die bisher angeführten Begründungen DE REEPERS nicht befriedigen können, bleibt seine Ansicht richtig, daß *Lobola* und andre Zeremonien keinen Einfluß haben auf die Gültigkeit von Naturehen. Aber wir müssen andere Gründe dafür suchen bzw. die von DE REEPER angedeuteten klarer herausstellen. Solche Gründe sind folgende: Der *Lobola*-Brauch und die damit verbundenen Eheschließungsformen gefährden ein Grundrecht jedes Menschen, nämlich das Recht zur Ehe und die Freiheit in der Wahl des Ehepartners. Damit wird das Gewohnheitsrecht der Bantu-Eheform naturrechtswidrig und kann nicht im Gewissen binden. Das bleibt nun zu beweisen.

Nach dem Stammesrecht der Bantuneger sind die Wesensbestandteile einer legalen Ehe die Zustimmung der beiden betreffenden Familien, das Zahlen der *Lobola* in Vieh oder Geld oder andern Sachwerten und schließlich die Übergabe der Braut durch ihre Familie an die des Bräutigams ^{12a}. Eine Naturehe

¹⁰ DE REEPER, I. c., 320 s. — Coll. n. 1298 [DE REEPER: n. 1201 (?)]. Es scheint, daß DE REEPER bald nach der 1., bald nach der 2. Ausgabe zitiert oder nach Quellen zweiter Hand. Da er keine Bibliographie in sein Buch aufgenommen hat und die erste und folgende Zitationen der *Collectanea* nur mit *Coll.* angegeben sind, kann ich nicht feststellen, da mir, wie gesagt, nur die 1. Ausgabe zur Verfügung steht.

¹¹ „aliunde (si sermo sit de locis in quibus tridentina lex publicata est)“

^{12a} Vgl. JULIS LEWIN: *Studies in African Native Law*. Cap Town 1947. Auf S. 33 führt Autor einen Fall an, der Autoritätsbeweis ist für die Ansicht, daß Native Law keine besondere Form oder Zeremonie verlangt, um die Gültigkeit einer Brauchtumsche zu begründen: „A wedding feast, for instance, has a social, but not a legal significance.“ S. 34: „The third stage involves the bride personally and not the groups as contractors. It is necessary for her to leave the ancestral kraal formally, to which end a sacrifice is offered and a feast is held the ancestors being involved and the gall of the sacrifice being sprinkled over the bride who is adorned with the bladder symbolically. . . it remains to aggregate her to her husband's group. Here also a sacrifice serves as the medium to inform the ancestors. . .“ „But these acts are mere ceremonial and ritual which affect the bride personally. They form the religious element. . .“ — Der Präsident des Native Appeal Court, Mr. A. G. McLoughlin, beruft sich auf nicht weniger als zehn Berichte von Ethnologen gegen den Native Commissioner von Carolina. Ebenso sagt F. E. Owen, mit dessen Urteil das von W. J. G. Mears übereinstimmt, daß die Wesensmerkmale einer Bantuehe sind: 1. Konsens der maßgebenden Parteien, 2. Zahlen der Brautgabe, 3. Übergabe der Braut. „Anything more than this is purely optional“ (ibid. 35).

bei den Bantu ist nicht nur ein Vertrag zwischen Mann und Frau, sondern auch zwischen den beiden Familiengruppen. Jede Form des Zusammenlebens, die obige Bedingungen nicht erfüllt, wird als Konkubinat betrachtet. Keine Partei ist unter irgendeiner gesetzlich erzwingbaren Verpflichtung gegen die andere. Der Mann ist nicht gebunden, die Frau zu erhalten, noch hat sie die Pflicht, bei ihm zu bleiben. Es gibt kein Klagerecht, wenn das eine das andere verläßt. Gewöhnlich kann ein Mann nur durch Zahlen der *Lobola* ein Recht über die Kinder bekommen, die er mit einer Frau gezeugt hat^{12b}.

Die Eltern oder der Vormund der Braut haben also sehr viel zu sagen, ja, sie sprechen das letzte entscheidende Wort. Von ihrem Willen hängt die Ehe ab, mehr als von dem der Ehepartner.

Was sagt die Kirche dazu? Sie ist ja die von Gott bestellte Erklärerin des Naturrechts und entscheidet damit auch indirekt über Gültigkeit oder Ungültigkeit derer, die sonst nicht ihre Untertanen sind, d. h. der Nichtgetauften¹³. Can. 1038 deutet darauf hin, wenn er im § 2 ausdrücklich sagt, daß der höchsten kirchlichen Autorität *privative* das Recht zusteht, für Getaufte Eehindernisse aufzustellen, während im § 1 kein passives Subjekt angegeben und damit ausgedrückt wird, daß nicht nur die Getauften, sondern auch die Ungetauften durch die authentischen Auslegungen des göttlichen Rechts seitens der Kirche verpflichtet werden¹⁴. Das Naturrecht ist nach St. Thomas nichts anderes als ein Teil der Sittenordnung, die Teilnahme der vernunftbegabten Natur am Weltgesetz, der *lex aeterna*, dem Plan Gottes, wodurch er das ungeheure Heer der Geschöpfe ihren Zielen zuführt¹⁵.

WERNZ-VIDAL faßt die Lehre der Kirche diesbezüglich kurz zusammen: „Parentum auctoritas numquam efficere potuit, ut matrimonium quoddam esset valide contractum sine consensu sponsorum, neque defectus consensus genitorum ex natura rei potuit reddere irritum consensum matrimoniale filiorum“¹⁶.

Deshalb hat die Kirche gleich von Anfang an die Grundrechte des Menschen in Schutz genommen, vor allem gegenüber dem Römerreich und seinem Gesetz. Denn die Macht, die das römische Rechtsbuch dem *paterfamilias* gab, widersprach dem Naturgesetz. Sagte es doch: *Nuptiae consistere non possunt nisi consentiant omnes, id est qui coeunt, quorumque in potestate sunt*¹⁷.

Die Religionsneuerer des 16. Jahrhunderts waren der Ansicht, daß die Eltern die Macht hätten, die Ehen ihrer Kinder zu annullieren, selbst wenn die Ehe vollzogen und Kinder geboren waren¹⁸.

Das Konzil von Trient hatte zuerst unter die *Canones de sacramento matrimonii propositi primo examinandi patribus* als c. 3 den Satz aufgenommen:

^{12b} Cf. J. SCHAPERA: *The Bantu-speaking Tribes of South Africa*. Cape Town 1953, 202; STAFFORD-FRANKLIN: *Principles of the Native Law and the Natal Code*. Pietermaritzburg 1950, 104

¹³ Enzyklika PIUS' XII.: „Mit brennender Sorge“, hrg. von Hirt (Herder/Freiburg 1946), 17: Die Kirche ist „die berufene Hüterin und Auslegerin des göttlichen Naturrechtes“.

¹⁴ Cf. CORONATA: *De matrimonio*. Rom 1948, n. 122

¹⁵ S. Th. I. II. q. 91, a. 2 ad 3

¹⁶ WERNZ-VIDAL: *Jus canonicum*, V.: *Jus matrimoniale*. Romae 1946, n. 139 mit Angabe vieler Autoren in Anm. 3

¹⁷ G. H. S. J. JOYCE: *Die christliche Ehe*, Leipzig 1934, 117. — P. BONFANTE: *Istituzioni di diritto romano*, Torino 1946, 184

¹⁸ JOYCE, a.a.O. 114 u. 546, Anm. 20. 23

Si quis dixerit, clandestina matrimonia quae libero contrahentium consensu fiunt, non esse vera et rata matrimonia, ac proinde esse in potestate parentum, ea rata vel irrita facerent: A.S.¹⁹. In der 24. Sitzung am 11. 11. 1563 wurde aber bei der endgültigen Fassung der Canones und Dekrete über die Ehe dieser Kanon fallen gelassen und im Dekret *Tametsi* dafür die Formulierung aufgenommen: „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit, et proinde iure damnandi sunt illi, ut eos Sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera et rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia a filiisfamilias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse...“²⁰. Damit hat die Kirche eines der Grundrechte des erwachsenen Menschen in Schutz genommen gegen jene, die im Namen der Freiheit auftraten und in vielem die Knechtschaft brachten.

Auch in der modernen Zeit hat die Kirche nie Bestimmungen der Zivilgewalt anerkannt, die den Konsens der Eltern zur Gültigkeit der Ehe verlangten²¹. Meines Erachtens ist deshalb ONCLIN im Irrtum, wenn er glaubt, eine Ehe zwischen einem Christen und Nichtchristen sei ungültig, wenn die Zustimmung der Eltern fehlt, die nach staatlichem Gesetz für den Nichtchristen verlangt wird²².

Wenn wir uns noch kurz die Zustände in Deutschland vor dem Tridentinum besehen, so können wir eine große Ähnlichkeit mit den Eingeborenen Südafrikas feststellen. Die Braut wurde von den Eltern oder ihrem Vormund dem Bräutigam übergeben, der eine bestimmte Geldsumme zu zahlen hatte, um das *mundium* oder die Hütungsvollmacht vom *mundwaldus* oder Hüter (Vater oder Vormund) übertragen zu bekommen. Nur solche Verbindungen galten als *matrimonia legitima*.

„Zustimmung war bei den Germanen zweifellos nicht der wesentliche Faktor für die Ehe. Wo das *Mundium* seine volle Wichtigkeit hatte, wurde der Ehevertrag zwischen dem *mundwaldus* und dem Werber abgeschlossen, ohne daß anscheinend die Ehefrau ursprünglich viel bei der Sache zu sagen gehabt hat. Die Kirche machte Front gegen einen Ehebegriff, der das Weib als Ware ansah...“²³.

Papst NIKOLAUS I. sagt in seiner *Instruktion an die Bulgaren* (866), daß die förmliche Trauung für die Gültigkeit nicht wesentlich sei. „Wir sagen nicht, es liege irgendeine Sünde darin, daß man nicht sämtliche dieser Stücke beobachtet (Zustimmungszeremonie, Ansteckung des Rings, Übergabe des Ehevertrags, Brautmesse usw.) — wie die Griechen nach dem, was ihr erzählt, euch glauben machen wollen —; besonders deshalb nicht, weil es doch oft vorkommt, daß einige in solche äußerliche Not verstrickt sind, daß ihnen jede Hilfe fehlt,

¹⁹ *Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum nova collectio*, ed. Soc. Goerresiana, Friburgi Br. 1924, IX 639

²⁰ *ibid.* 966 s. — cf. GOMEZ: *De matrimoniis clandestinis in Concilio Tridentino*, Romae 1950, 25

²¹ WERNZ-VIDAL, l. c. n. 139 u. nota 11

²² *Ephemerides Theologicae Lovanienses* X, 1933, 61 Anm. 41. Cf. *Fontes* VII n. 4703, p. 230; B. TOMIZAWA TAKAHIKO: *Jus missionarium de legibus japonicis circa matr. imped.*, Romae 1945, 82/2; n. 120—125; Art. 741. 750; GENICOT-SALSMANS: *Casus conscientiae* (Bruxelles 1938) c. 990

²³ JOYCE, a.a.O. 62 f.; 59 ff.

solche Feiern vorzubereiten; darum laßt die einfache Zustimmung der Heiraten-
den genügen, wie das die (bürgerlichen) Gesetze vorschreiben.“²⁴

Das führt uns zu einem andern Grund, warum die *Lobola* nicht in sich, son-
dern durch die Umstände naturwidrig werden kann. DE REEPER deutet darauf
hin, wenn er sagt, daß die *Lobola* ihre traditionelle Bedeutung vielfach ver-
loren hat — nämlich der Ehe Bestand und Sicherheit zu geben und ein gutes
Betragen der Ehepartner zu verbürgen — und daß viele sie daher als einen
veralteten Brauch betrachten, den viele nicht erfüllen können oder nur spät im
Leben. Das unaufhörliche Ansteigen des Brautpreises führe dazu, daß nur
wenige reiche und wohlhabende Personen die Brautgabe für eine Frau ohne
große Schwierigkeiten zahlen können und daß ein Großteil zu unbestimmt
langem Zölibat verurteilt wird²⁵.

Der Zusammenbruch der Stammesordnung unter der Herrschaft der Weißen
ist ein weiterer Grund, daß *Lobola* und Einhaltung der Ehebräuche von einem
Großteil der urbanisierten Bantu nicht mehr als verpflichtend angesehen wer-
den. In den Städten ist der einzelne nicht mehr Glied eines Stammes, sondern
Individuum mit eigener Selbstbestimmung und Verantwortung. Die Kirche för-
dert diese Idee der individuellen Verantwortlichkeit, die eine Reaktion darstellt
gegenüber der traditionellen Auffassung von Stammes- und Gruppensolidarität²⁶.

Durch die Arbeit in den Städten und Minen werden die Kinder der elter-
lichen Autorität entzogen, ja, oft sind die Eltern finanziell von der Unter-
stützung der Kinder abhängig, um ihre Steuern usw. zahlen zu können.
„They will no longer let their parents arrange their marriages, but choose
their own brides; ... Premarital sex relations are so widely practised as to
have become almost customary, and so frequent have premarital births become
that the old attitude towards illegitimacy has been considerably toned down ...
Where a family is disunited, the children, undeterred by any such prohibitive
sanctions as function in tribal life can do as they please. The severe displeasure
of the parents and relatives need not make itself felt in either the social or the
economic life of the rebellious couple.“²⁷ Die Änderung der sozialen Struktur
und Funktion der *Lobola* hat P. THOMAS RESPONDEK CMM von der ethischen
Seite her in dieser Zeitschrift beleuchtet²⁸.

Was sagt die Rechtsprechung der hier im Lande regierenden weißen Rasse
dazu? DE REEPER schreibt, daß der Codex des Eingeborenenrechtes in Natal die
Zahlung des Brautpreises nicht unter die Wesensbestandteile einer Brauchums-
ehe einschließt²⁹. Das scheint überholt zu sein. Denn der Natal Codex wurde

²⁴ ebd. 105

²⁵ DE REEPER, l. c. 235 s.

²⁶ SCHAFERA l. c. 381

²⁷ ibid. 382. 421

²⁸ *Der Heiratsbrauch der Ukulobola bei den Bantu in der südafrikanischen Union im Rahmen christlicher Ethik.* ZMR 35, 1951, 27—38

²⁹ DE REEPER l. c. 235: „It is significant that the Natal Code of Native Law does not include payment of bride-price among the essentials of a customary union...“ — Solche Brauchumshehen werden im Gegensatz zu Transvaal in Natal registriert. Registrierung wird als schließender Beweis für den Bestand der Verbindung angenommen. Manchmal aber versäumen es die Parteien, die Ehe zu registrieren. Das macht aber die Verbindung nicht ungültig, und Registrierung ist nicht wesentlich zum Beweis der Existenz einer Ehe. (LEWIN l. c. 38). „In these circumstances the possibility of two systems of law (Native and

des öfteren geändert und STAFFORD-FRANKLIN sagen in dem schon zitierten Buch: *Principles of Native Law and the Natal Code*: „The arranging and acceptance of lobolo is an essential“. Von den Zeremonien aber wird gesagt: „The ceremonial and ritual of a marriage affect the parties personally but their omission does not invalidate the complete contract any more than does the absence of prayers, music, wedding reception, etc. in a European marriage.“³⁰ „In the Transvaal the following requirements are essential for a customary union: a) The man and woman agree to live together as man and wife. b) The parents consent thereto. c) Lobolo is paid (the full amount need not necessarily be paid). The keystone of the union is lobolo and there is no necessity for any celebrations, etc. and the fact, that interested persons regard the union as having taken place is additional proof.“³¹ Wir sehen, daß der Staat andere Wege geht wie die katholische Kirche, wie er ja auch bezüglich Vielweiberei und Ehescheidung nicht christlichen Grundsätzen folgt. Doch ist die praktische Rechtsprechung milder. Z. B. hat bei einer Witwe oder einer geschiedenen Frau das Nichtbezahlen der *Lobola* und das Unterlassen von Ehezeremonien wenig oder keine Bedeutung. In solchen Fällen wird die Verbindung als regulär angenommen³². Wenn ein Vater oder Vormund seine Zustimmung zu einer beabsichtigten Brauchumsche ohne billige Gründe zurückhält, so kann der Native Commissioner nachforschen, und wenn er herausfindet, daß keine berechtigten Hindernisse bestehen, kann er die Verbindung zulassen, auch ohne Zustimmung des Vaters oder Vormunds³³.

Wir kommen also zum Schluß, daß eine Naturehe unter den Bantu gültig sein kann auch ohne die gewohnheitsrechtliche Form, da diese Grundrechte des Menschen unterdrücken kann und dadurch naturgesetzwidrig ist. Daß Nichtchristen auch vor dem Zivilbeamten der weißen Regierung eine Ehe schließen können, die dann registriert wird und so keine weitere Eheschließung während des Bestandes der ersten zuläßt, während beliebig viele Brauchumschen geschlossen werden können und in Transvaal nicht registriert werden, ist ja bekannt. Doch sehen wir von dieser Möglichkeit ab und beschränken uns nur auf die Brauchumsche.

Der Ehewille kann sich auf irgendeine Weise äußern³⁴. Geheime oder sog. klandestine Ehen sind also naturrechtlich gültig und erlaubt, auch ohne jeden qualifizierten oder einfachen Zeugen³⁵.

Common) running concurrently in one country will disappear. It is time to recognize the fact that *Native law has no future in South Africa as system separate from the Common Law of the land.*“ (ibid. 48) Wenn in diesem Artikel von Südafrika geredet wird, ist damit die Union gemeint mit Ausschluß der britischen Hoheitsgebiete Basutoland, Swaziland und Betschuanaland.

³⁰ l. c. 104

³¹ ibid. 112

³² ibid. 110

³³ ibid. 113

³⁴ „Ex iure naturae quodlibet signum sufficit, modo sit, pro natura sua aut ex consuetudine, aptum ad consensum matrimoniale certe exprimendum. Nec excipitur copula, animo conjugali consummata. Nam ex iure naturae, consensus verbis, signis aut factis exprimi potest.“ G. PAYEN: *De matrimonio in missionibus ac potissimum in Sinis*, II (Zikawei 1929), n. 1603 1) 2°

³⁵ cf. GASPARRI l. c. II n. 928; CAPELLO: *De matrimonio*, Romae 1947, nn. 617. 648; PAYEN l. c. II n. 1603

In diesem Zusammenhang taucht noch ein andres Problem auf: Bantu haben die Anschauungen ihrer Stammestradiation und sind somit überzeugt, daß eine Ehe ohne *Lobola*, ohne das Schlachten eines Rindes oder einer Ziege³⁶ und andere Erfordernisse des Gewohnheitsrechts nicht denkbar ist; ferner, daß eine Verbindung nur mit gegenseitiger Erklärung des Ehwillens geschlossen, in den Augen ihrer Stammesgenossen keine legale Ehe ist. Wie können solche Ehepartner dann einen wirklichen Ehwillen aufbringen, da sie doch wissen oder meinen, daß eine Ehe unmöglich ist? Etwas Unmögliches kann man doch nicht wollen. Die Lösung finden wir in can. 1085: „Scientia aut opinio nullitatis matrimonii consensum matrimoniale necessario non excludit.“ Da wir hier wieder eine Erklärung des vom Naturrecht geforderten Konsenses haben, gilt die Feststellung des Kodex auch für Naturehen.

Man kann einen dreifachen Fall diesbezüglich unterscheiden: 1) Der Ehepartner weiß nichts von einem trennenden Hindernis und hält sich irrtümlicherweise für ehefähig. 2) Der Eheschließende weiß vom trennenden Hindernis und will doch die Ehe, sei es, weil die Bedeutung des Ehehindernisses ihm nicht klar ist, oder aus anderen Gründen. 3) Ein ehefähiger Partner hält sich irrtümlicherweise für cheunfähig.

Im ersten Fall kann ein Ehwille leicht vorhanden sein, der aber nicht wirksam wird (can. 16, § 1). Schwieriger ist die Lage in den beiden andern Fällen, wenn der Ehepartner um das wirkliche oder vermeintliche Ehehindernis weiß oder zu wissen glaubt. Mit diesen zwei letzteren Fällen beschäftigt sich can. 1085; nicht direkt mit dem ersten Fall, denn hier haben wir nicht die Kenntnis der Ehenichtigkeit, von der der can. spricht, sondern die der Ehegültigkeit.

Für die irrtümliche Meinung und das Wissen um die Ungültigkeit stellt der angeführte Canon das gleiche Prinzip auf: Es kann sein, daß der Ehwille vorhanden ist, obwohl das Vorhandensein eines trennenden Ehehindernisses, sei es göttlichen Rechts oder naturrechtlicher Natur, gewußt oder fälschlich angenommen wird. Dieses Wissen oder irrtümliche Meinen schließt den Konsens nicht notwendig aus. Das kirchliche Recht nimmt weder den Ehwillen noch dessen Fehlen an: Es nimmt die Frage als Tatsachenfrage. Jeder einzelne Fall hat also untersucht zu werden.

Wer nur meint, er sei cheunfähig, kann den bedingten Ehwillen haben (auch wenn nicht ausdrücklich, sondern nur implicite), eine richtige Ehe zu schließen, insoweit es möglich ist. Wenn die Ehe also geschlossen werden kann, ist der Konsens gegeben.

Aber auch wer weiß, daß eine Ehe wegen eines trennenden Hindernisses sicher nicht zustande kommen kann, ist doch imstande, den Ehwillen zu formen, entweder weil er an das Hindernis augenblicklich gar nicht denkt oder

³⁶ SCHAPER A l. c. 115 s.: „When lobola is handed over the girl's father will slaughter a goat or beast, part of which may be sent to the boy's people. When finally, after years of negotiation, the bride sets out for her new home, a beast will, in most tribes, be slaughtered to secure for her the blessings of her ancestors. Among the Shangana-Thonga, this is the marriage feast at which boy and girl are publicly recognized as man and wife. The Xhosa do not hold a feast at the girl's kraal, both families contributing towards that held at the groom's; other tribes have feasts at both kraals...“ (Kursivsatz vom Verfasser des Artikels)

seine Wirksamkeit nicht versteht, oder weil er bereit ist, gegen das Gesetz anzutreten, und bewußt dagegen handelt³⁷.

Als Illustration kann ein Fall dienen, den PAYEN anführt³⁸: Der Katholik Vinzenz verläßt seine Frau und fängt nach einem Jahr ein Verhältnis mit der katholischen Witwe Sophie an. Da er weit vom Ort seiner ersten Ehe weg ist, gelingt es ihm, Sophie und den Pfarrer zu täuschen. Er sagt sich, niemand weiß, wer am Leben bleibt und wer stirbt. So erklärt er seinen Ehemillen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen mit Sophie. Zwei Wochen später bekommt er die Nachricht, daß seine Frau einen Monat vor seiner Heirat mit Sophie gestorben ist. War seine zweite Ehe gültig? PAYEN kommt zum Schluß: *Nulla est ratio cur Vincentii matrimonium convalidetur. Sed de peccato admissio eum paeniteat*³⁹. Er konnte also den Ehemillen haben trotz seiner Kenntnis um den Bestand eines trennenden Ehehindernisses.

Zusammenfassend können wir sagen: Es ist möglich, daß hier in Südafrika Naturehen bestehen ohne die gewohnheitsrechtliche Eheform. Viele scheinbar lose Verbindungen können echte Ehen sein. Das Zusammenleben der Partner ist nicht sündhaft. Wir werden also solche Paare nicht im vornhinein verurteilen, sondern jeden Fall untersuchen, wenn wir damit zu tun haben. Canon 1014 ist zu beachten.

Ein Missionar wird somit nicht selbst vorschnell entscheiden, wenn zwei zu ihm kommen, die bisher ohne Eheform zusammengelebt haben. Es ist möglich, daß sie richtig verheiratet sind und er ihre Verbindung nicht trennen darf, es sei denn durch das Privilegium Paulinum. Unter Umständen kann die Ehe in foro externo konvalidiert werden, obwohl es in foro interno nicht nötig ist.

Die Kirche kämpft für die Grundrechte des Menschen. Es ist keine Gefahr, daß durch die dargelegte Lehre die soziale und sittliche Ordnung untergraben wird und daß sie zu Übelständen führt, wie sie vor dem Tridentinum geherrscht haben mangels einer unter Strafe der Ungültigkeit verpflichtenden Eheform und wie sie von JOYCE so erschütternd geschildert werden⁴⁰. Denn hier in S.A. be-

³⁷ Zum Ganzen s. PAYEN l. c. II n. 1641 ff. Vgl. auch seinen casus 224 (l. c. II 20 ss.), der unserem Problem genau entspricht: „*Carolus missionarius baptizaverat duos catechumenos, Petrum et Mariam, qui, abhinc septem et decem annis, more conjugum convivebant, et habebant filiam annos quindecim natam. Ideo autem ulteriorem investigationem omiserat quia censebat eos catechumenos, a tanto tempore cohabitantes, esse legitimo junctos matrimonio. At, uno anno post acceptum baptismum, Petrus in discrimine vitae versatus est. Tum ipse eiusque mulier Carolo dixerunt se numquam fecisse hao-je, seu caeremoniam civilem, qua Sinenses consensus matrimonialem manifestare solent, adeoque non esse veros conjuges, licet simul jampridem convivant. Addiderunt se hac de re, tempore quo baptismum receperunt, prae timore, tacuisse. Qua de causa, Carolus, postquam Petrus convaluit, eos in ecclesia coram se et duobus testibus conjunxit. Quaeritur, utrum irritum an validum ab initio fuerit matrimonium Petri et Mariae, in infidelitate initum?*“ In der Erklärung sagt der Autor, daß die genannte Zeremonie „*videtur esse forma mere accidentalis*“. PAYEN gibt keine direkte Antwort auf die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit obiger Ehe.

³⁸ Casus 237 (vol. II, p. 64)

³⁹ Andere Fälle, deren einige von Römischen Kongregationen gelöst wurden, s. bei GASPARRI II n. 795 ss.

⁴⁰ JOYCE a.a.O. 107 u. 542 f. Vgl. auch das Dekret *Tametsi* in *Conc. Trid.* l. c. IX 966 ss.

stehen Eheschließungsformen und Möglichkeiten, und die Kirche will, daß sie eingehalten werden, — nicht aber auf Kosten persönlicher Menschenrechte⁴¹. Die Schuld für sittliche Mißstände liegt an der ungenügenden und oft naturwidrigen Gesetzgebung. Hier ist die Axt anzusetzen, nicht aber bei den Unschuldigen. Es war immer im Sinn der Kirche, die Verbindungen von Heiden so viel als möglich nicht als Konkubinate anzusehen, sondern als legale oder legitime Ehen⁴².

Leider konnte für diesen Artikel die Doktordissertation von AMAND REUTER OMI am Pontificium Institutum utriusque Iuris über die *Matrimonia Indigenarum in Africa Australi secundum Leges et Consuetudines* (Romae 1956) nicht benützt werden, da trotz aller Bemühungen kein voller Text zu haben war, sondern nur ein Auszug. A. REUTER beweist aber mehr die Gültigkeit der nach dem Gewohnheitsrecht abgeschlossenen Bantuchen, was wir ja nicht bezweifeln. Hier handelt es sich um Naturehen ohne die gewohnheitsrechtliche Eheform.

MITTEILUNGEN

MISSIONSSTUDIENWOCHE IN BONN

22.—26. September 1958

veranstaltet vom Institut für Missionswissenschaft der Universität Münster und vom Internationalen Institut für missionswissenschaftliche Forschungen

Gesamtthema:

Das Sozialgefüge der Völker und die Weltmission — heute

Programm

Montag, 22. September 1958

20.00 Uhr Eröffnung der Missionsstudienwoche durch Univ.-Professor Dr. THOMAS OHM O.S.B. Münster;

anschließend:

P. Dr. GREGORIUS VON BREDa, O.F.M.Cap. Tilburg (Holland):
Familie (Sippe, Stamm) und Mission

⁴¹ Auch die Eheschließung vor dem Magistrat kann oft mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, wenn die Ehepartner weit weg wohnen, keine Verkehrsmittel vorhanden sind und kein Geld. Vgl. was die Kirche tut in entgegenkommendem Verständnis für ihre Untertanen: can. 1098.

⁴² Cf. *Coll.* (1893) n. 1300, wo den Missionaren vorgeworfen wird, daß sie dem Grundsatz zu folgen scheinen: *In dubio standum esse pro invaliditate matrimonii*; ebenso nn. 1301, 1304 u. a.